Synoptische Darstellung des Änderungsentwurfes und der gültigen Satzung Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Wiesbaden

	Änderungsversehlag
Derzeit gültige Satzung	Änderungsvorschlag
§ 3	§ 3
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:	(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigt an:
a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die von ihm/ihr zur Vertretung benannte Person	a) der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder die von ihm/ihr zur Vertretung benannte Person
b) vierzehn von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,	b) vierzehn von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
c) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,	c) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,
d) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,	d) vier Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind,
e) zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der weiteren anerkannten Träger durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.	e) zwei Frauen und Männer, die auf Vorschlag der weiteren anerkannten Träger durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
(2) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Vertretungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.	(2) Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Vertretungsfall deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, gehört dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.
(3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme:	(3) In den Jugendhilfeausschuss entsenden jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme:
a) die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde, der jüdischen Kultusgemeinde und aus dem islamischen Glaubensbereich,	a) die örtlich zuständigen Vertretungen der evangelischen und der katholischen Kirche, der freireligiösen Gemeinde, der jüdischen Kultusgemeinde und aus dem islamischen Glaubensbereich,

Synoptische Darstellung des Änderungsentwurfes und der gültigen Satzung Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Wiesbaden

Derzeit gültige Satzung	Änderungsvorschlag
b) das Staatliche Schulamt,	b) das Staatliche Schulamt,
c) der Stadtschülerrat und der Stadtschulelternbeirat,	c) der Stadtschülerrat und der Stadtschulelternbeirat,
d) der Ausländerbeirat,	d) der Ausländerbeirat,
e) die örtlich zuständige Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft für die Gewerkschaften,	e) die örtlich zuständige Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Angestellten Gewerkschaft für die Gewerkschaften,
f) die Arbeitsverwaltung/Ausbildungsagentur,	f) die Arbeitsverwaltung
g) die örtlich zuständige Vertretung des Landessportbundes Hessen,	g) die örtlich zuständige Vertretung des Landessportbundes Hessen,
h) der Mädchenarbeitsbereich eine erfahrene Frau,	h) der Mädchenarbeitsbereich eine erfahrene Frau,
i) der Jungenarbeitsbereich einen erfahrenen Mann,	i) der Jungenarbeitsbereich einen erfahrenen Mann,
j) die Amtsgerichtspräsidentin/der Amtsgerichtspräsident eine Familienrichterin/einen Familienrichter	j) die Amtsgerichtspräsidentin/der Amtsgerichtspräsident eine Familienrichterin/einen Familienrichter
k) der Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Vertreterin/einen Vertreter,	k) der Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie
I) das Jugendparlament eine Vertreterin/einen Vertreter.	I) das Jugendparlament
	m) die örtlich zuständige Vertretung des Bildungswerkes der Hessischen Wirtschaft e. V.
(4) Frauen und Männer sollen bei der Wahl im Jugendhilfeausschuss zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.	(4) Frauen und Männer sollen bei der Wahl im Jugendhilfeausschuss zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
(5) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorzusehen.	(5) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorzusehen.